

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/fbb2a619-f6f3-30a8-a3cf-c06d2326159d>

Bibliografie

Titel	Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO)
Amtliche Abkürzung	NVStättVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Niedersachsen
Gliederungs-Nr.	21072

§ 32 NVStättVO - Besucherplätze

- (1) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan ([§ 44](#)) dargestellten Besucherplätze darf nicht überschritten und die dargestellte Anordnung der Besucherplätze nicht geändert werden.
- (2) Eine Ausfertigung des Bestuhlungs- und Rettungswegeplanes für die jeweilige Nutzung eines Versammlungsraumes muss in der Nähe des Haupteingangs des Versammlungsraumes gut sichtbar angebracht sein.
- (3) Sind nach der Art der Veranstaltung Abschränkungen der Stehplatzbereiche vor Szenenflächen nach Maßgabe des [§ 29 Abs. 2](#) erforderlich, so müssen solche Abschränkungen auch in Versammlungsstätten mit nicht mehr als 5.000 Besucherplätzen vorhanden sein.

